

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg und den Friedhof der Stadt Ahrensburg

Nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg in der Sitzung am 05.03.2024 die nachstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 19.12.2022 beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. Dem als Anlage zur Satzung beigefügten Belegungs- und Gestaltungsplan wird unter der Nummer 18. die folgende Belegungs- und Gestaltungsvorschrift hinzugefügt.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Muslimische Grabstätten (siehe Anhang)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 09.04.2024 (Az.: A-Mr 1.5-1041) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ahrensburg, den 22.04.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzende
Angelika Doege-Baden-Rühlmann

Stellvertretender Vorsitzender
Florian Lemberg

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Muslimische Grabstätten

Belegungsvorschrift

In einer **Wahlgrabstätte in einem Muslimischen Grabfeld** können je Grabstelle ein Sarg bzw. ein Leichnam und zwei Urnen beigesetzt werden.

Gestaltungsvorschrift

Die Grabstätten sind so ausgerichtet, dass die verstorbene Person auf der rechten Seite liegend **Richtung Mekka** blickt.

Die Grabstätten haben eine **Mindestbreite** von 110 cm und eine **Mindestlänge** von 220 cm. Die Grabbeete werden ausschließlich durch den Friedhofsträger für eine Fläche von ca. 110 x höchstens 200 cm pro Grabstelle zur Gestaltung durch die nutzungsberechtigte Person oder eine/n Beauftragte/n erstellt. Zwischen den Grabstätten bleibt ein schmaler Randstreifen von ca. 20 cm frei.

Die individuelle Gestaltung der Gräber soll das würdige Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Dabei soll es der nutzungsberechtigten Person möglich sein, die Grabstätte entsprechend ihrer religiösen Vorstellungen zu gestalten.

Gestaltungsvorschriften für Grabmale befinden sich auf der folgenden Seite.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale auf Muslimischen Grabstätten

Das Grabmal soll in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Dabei soll es der nutzungsberechtigten Person möglich sein, das Grabmal entsprechend ihrer religiösen Vorstellungen zu gestalten.

Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstelle zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen Material in Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Mindeststärken von Grabmalen

Stehende Grabmale ab 100 cm Höhe	15 cm
Stehende Grabmale unter 100 cm	12 cm
Liegende Grabmale	10 cm

Ausnahmen davon sind Grabmale aus Materialien, die diese Stärke aus Gründen der Standsicherheit nicht benötigen, z.B. Metall oder Holz.

Ansichtsflächen von Grabmalen

Stehende Grabmale auf einstelligen Grabstätten	0,40 - 0,60 m ²
Stehende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten	0,50 - 1,20 m ²
Liegende Grabmale auf einstelligen Grabstätten	0,16 - 0,20 m ²
Liegende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten	0,24 - 0,40 m ²

Die Mindesthöhe bei Grabmalen in Stelenform beträgt auf einstelligen Grabstätten 70 cm, auf mehrstelligen 90 cm. **Die maximale Höhe** von Grabmalen beträgt 130 cm.

Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

Auf **Grabstätten ab 3,00 m Breite** sind je nach örtlicher Gegebenheit abweichende Abmessungen möglich.

Liegende Grabmale sind innerhalb des Grabbeetes ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte. Eine erhöhte Auflegung oder Errichtung liegender Grabmale mittels Gerüstkonstruktionen oder anderweitigen Unterbauten ist unzulässig.